II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1976

betreffend einen von der italienischen Interventionsstelle durchzuführenden Transport bestimmter Mengen Weichweizen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/497/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hat am 11. Mai 1976 bei der Kommission beantragt, die Notwendigkeit anzuerkennen, daß die italienische Interventionsstelle dringend 6 470 Tonnen Weichweizen abtransportiert, die in der Provinz Udine eingelagert sind.

Durch das Erdbeben in der Region Friaul wurden die Getreideeinlagerungsgebäude schwer betroffen. Deshalb müssen die unten angeführten Mengen in benachbarte Provinzen umgelagert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Beförderung von 6 470 Tonnen Weichweizen durch die italienische Interventionsstelle notwendig ist. Die Beförderung erfolgt nach den dem Einlagerungsort nächstgelegenen geeigneten Lagergebäuden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.